

ORGANISATIONSSTATUT

WEGKONSORTIUM FURNERTOBEL

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Unter dem Namen „Wegkonsortium Furnertobel“ („Wegkonsortium“ genannt) besteht ein Gemeindeverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 53 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden. **Name, Sitz**

Das Wegkonsortium wird von den Gemeinden Furna, Igis und Zizers gebildet und hat seinen Sitz in Igis.

Art. 2

Das Wegkonsortium hat den Zweck, die Erschliessungsanlagen der Waldungen im Einzugsgebiet des Furnertobels (linke Seite) stets in gutem Zustand zu erhalten. **Zweck**

Art. 3

Die Weiterführung des Wegkonsortiums erfolgt durch Annahme des Organisationsstatutes in allen beteiligten Gemeinden. **Gründung**

Art. 4

Das Wegkonsortium dauert solange die gemeinsamen Erschliessungsanlagen für forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. **Dauer**

Ein Austritt oder Ausschluss von Mitgliedgemeinden ist unzulässig.

II. ORGANISATION

Art. 5

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

A. Die Delegiertenversammlung

Art. 6

Zusammensetzung Sitze

Das oberste Organ des Wegkonsortiums ist die Delegiertenversammlung, die aus den Vertretern der Mitgliedgemeinden gebildet wird.

Die Gemeinden wählen die ihnen zustehenden Delegierten und deren Stellvertreter nach eigenem Recht. In der Regel soll der Waldfach-Chef als Delegierter bezeichnet werden.

Die Mitgliedgemeinden haben Anspruch auf folgende Sitze:

Gemeinde Furna	2 Sitze
Gemeinde Igis	3 Sitze
Gemeinde Zizers	1 Sitz
Total	6 Sitze

Art. 7

Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung stehen im Rahmen dieser Statuten alle Kompetenzen zu, welche zur richtigen Erfüllung der Aufgaben des Wegkonsortiums nötig sind und soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes (Präsident, Vizepräsident, Aktuar)
- b) Wahl der drei Mitgliedern der Kontrollstelle
- c) Erlass von Verordnungen und Reglementen

- d) Genehmigung des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung und Bilanz sowie des Voranschlages
- e) Bewilligung von aussordentlichen Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind und die Kompetenz des Vorstandes übersteigen.
- f) Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes
- g) Erlass von Verkehrsbeschränkungen auf den Erschliessungsanlagen des Wegkonsortiums
- h) Zwei Delegierte können verlangen, dass ein Verhandlungsgegenstand an der nächsten Delegiertenversammlung traktandiert werden muss.

Art. 8

Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Betriebsjahres. Die Einberufung erfolgt 20 Tage im voraus an die Mitgliedgemeinden mit Bekanntgabe der Traktanden.

Einberufung

Auf schriftlich begründetes Begehren von zwei Delegierten ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Der Jahresbericht, die Betriebsrechnung, die Bilanz und der Voranschlag sind jeweils spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung den Mitgliedgemeinden zuzustellen.

B. Der Vorstand

Art. 9

Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Aktuar. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Delegierte sein.

Zusammensetzung

Jede Gemeinde stellt ein Vorstandsmitglied.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.

Art. 10**Aufgaben und Befugnisse**

Der Vorstand besorgt die Verwaltung des Verbandes. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Vollzug der Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- b) Die Verwaltung des Verbandsvermögens
- c) Berechtigung zum Beizug von Fachleuten
- d) Vorbereitung aller Vorlagen für die Delegiertenversammlung
- e) Erstellung des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung und Bilanz sowie des Voranschlages
- f) Kontrolle über den Unterhalt des gesamten Wegnetzes
- g) Beschlüsse über ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 10'000.--
- h) Berichterstattung und Rechnungsablage an die Delegiertenversammlung
- i) Vertretung des Verbandes vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen
- k) Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen
- l) Ausfällung von Bussen wegen Verstössen gegen Verkehrsvorschriften

Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 11**Sitzungen**

Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Begehren eines Vorstandsmitgliedes ist der Präsident verpflichtet eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 12

Der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes führen die **Zeichnungsbe-**
rechtsverbindliche Unterschrift. **rechtigung**

Art. 13

Der Präsident hat folgende Aufgaben:

Aufgaben des Prä-
sidenten

- a) Die Geschäftsleitung und Überwachung der ganzen Verwaltung
- b) Die Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung und des Vorstands
- c) Schliessung der Strassen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen

Art. 14

Eine Gemeinde zeichnet für das Rechnungswesen verantwortlich und **Rechnungswesen**
ist die Zahlstelle für Unternehmer- und Fremdleistungen. Sie wird dafür
entschädigt.

Das Rechnungswesen wird nach den Grundsätzen des harmonisierten
Rechnungsmodells für Bündner Gemeinden geführt.

Art. 15

Der Aktuar führt die Protokolle über die Delegiertenversammlung und **Aufgaben des Ak-**
die Sitzungen des Vorstandes. Die Protokolle der Delegiertenversamm- **tuars**
lung sind den Mitgliedgemeinden, den Forstorganen und den Delegier-
ten zuzustellen.

C. Kontrollstelle**Art. 16**

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern und hat vor jeder Rech- **Aufgaben der Kon-**
nungsablage das gesamte Rechnungswesen zu prüfen und dem Vor- **trollstelle**
stand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

D. Verfahrensvorschriften

Art. 17

Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodus

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Delegierte anwesend sind, der Vorstand bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind an den Vorstandssitzungen zur Abgabe der Stimme verpflichtet. An der Delegiertenversammlung sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt. Die Delegierten sind an der Delegiertenversammlung zur Abgabe der Stimme verpflichtet.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los; bei Sachabstimmungen und Stimmgleichheit ist das Geschäft abgelehnt.

Art. 18

Initiative

Auf dem Wege der Initiative können jeder Vorstand der Mitgliedgemeinden oder mindestens 300 stimmberechtigte Einwohner aller Mitgliedgemeinden beim Vorstand des Verbandes einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision des Organisationsstatutes einreichen.

Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Die Delegiertenversammlung hat den Vorschlag, sofern sie ihn nicht zum Beschluss erhebt oder wenn er auf Revision des Organisationsstatutes gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 100 Tagen seit der Einreichung den Mitgliedgemeinden zum Entscheid vorzulegen.

Für die Annahme solcher Vorlagen ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Mitgliedgemeinden erforderlich. Für die Änderung der Artikel 2, 6 und 23 des Organisationsstatutes ist die Zustimmung aller Mitgliedgemeinden erforderlich.

Art. 19

Beschlüsse gemäss Art. 7 lit. c und d des Organisationsstatutes sind **Fakultatives Referendum** innert 100 Tagen einer gemeindeweise durchzuführenden Abstimmung in den Mitgliedgemeinden zu unterbreiten:

- a) wenn es in der Delegiertenversammlung von mindestens drei Delegierten verlangt wird
- b) wenn es innerhalb von 60 Tagen seit der Delegiertenversammlung vom Vorstand einer Gemeinde oder von mindestens 300 stimmberechtigten Einwohnern aller Mitgliedgemeinden verlangt wird.

III. FINANZWESEN**Art. 20**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Voranschlag, Rechnung und **Geschäftsjahr** Rechenschaftsbericht sind in den Gemeinden öffentlich aufzulegen.

Art. 21

Die Kosten gehen zulasten der Mitgliedgemeinden nach Massgabe der **Kostentragung** Bestimmungen des nachfolgenden Kostenverteilers.

Art. 22

Die Mitgliedgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes **Haftung für Verbandsschulden** im Rahmen ihrer Beitragspflicht, soweit das Verbandsvermögen nicht ausreicht.

IV. KOSTENVERTEILER**Art. 23**

Mit Beiträgen werden die Unterhalts- und Verwaltungskosten nach Abzug von Benützungsgebühren durch Dritte, gemäss separatem Reglement, nach folgendem Verteilschlüssel auf die Mitglieder verteilt:

Gemeinde Furna 31.3 %

Gemeinde Igis	50.9 %
Gemeinde Zizers	17.8 %

Art. 24***Reglement über
den Wegunterhalt***

Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement über den Wegunterhalt.

V. RECHTSMITTEL**Art. 25*****Rekursrecht***

Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide des Vorstandes können durch jeden Vorstand einer Mitgliedgemeinde oder jeden Betroffenen nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGG) innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 26***Verwaltungsklage***

Für Streitigkeiten zwischen dem Verband und einzelnen Mitgliedgemeinden oder zwischen einzelnen Mitgliedern unter sich gilt das Klageverfahren gemäss Art. 14 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG).

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 27*****Inkrafttreten***

Nach Annahme durch die Gemeinde und Genehmigung durch die Regierung erlangt das Organisations-Statut Rechtskraft.

Nach Annahme dieser Statuten erfolgen die Wahlen für den Vorstand turnusgemäss im Jahre 2004.

Art. 28***Revision***

Das Organisations-Statut kann jederzeit auf Antrag der Mitglieder in gemeindeweiser Abstimmung ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 29

Das Wegkonsortium kann sich nicht auflösen, solange keine andere **Auflösung des Wegkonsortiums** Organisation zur Erfüllung des Zweckes gemäss Art. 2 geschaffen ist.

Für die Auflösung des Wegkonsortiums wird ein spezielles Reglement geschaffen.

Von den Gemeinden und Stimmberechtigten angenommen am:
26. September 2004

Gemeinde Furna:

Der Gemeindepräsident:
Der Gemeindegeschreiber:

Gemeinde Igis:

Der Gemeindepräsident:
Der Gemeindegeschreiber:

Gemeinde Zizers:

Der Gemeindepräsident:
Der Gemeindegeschreiber:

Von der Regierung genehmigt am:

Der Regierungsrat:
Der Kantonskanzler:

Von der Delegiertenversammlung am 16. Juni 2004 genehmigt.